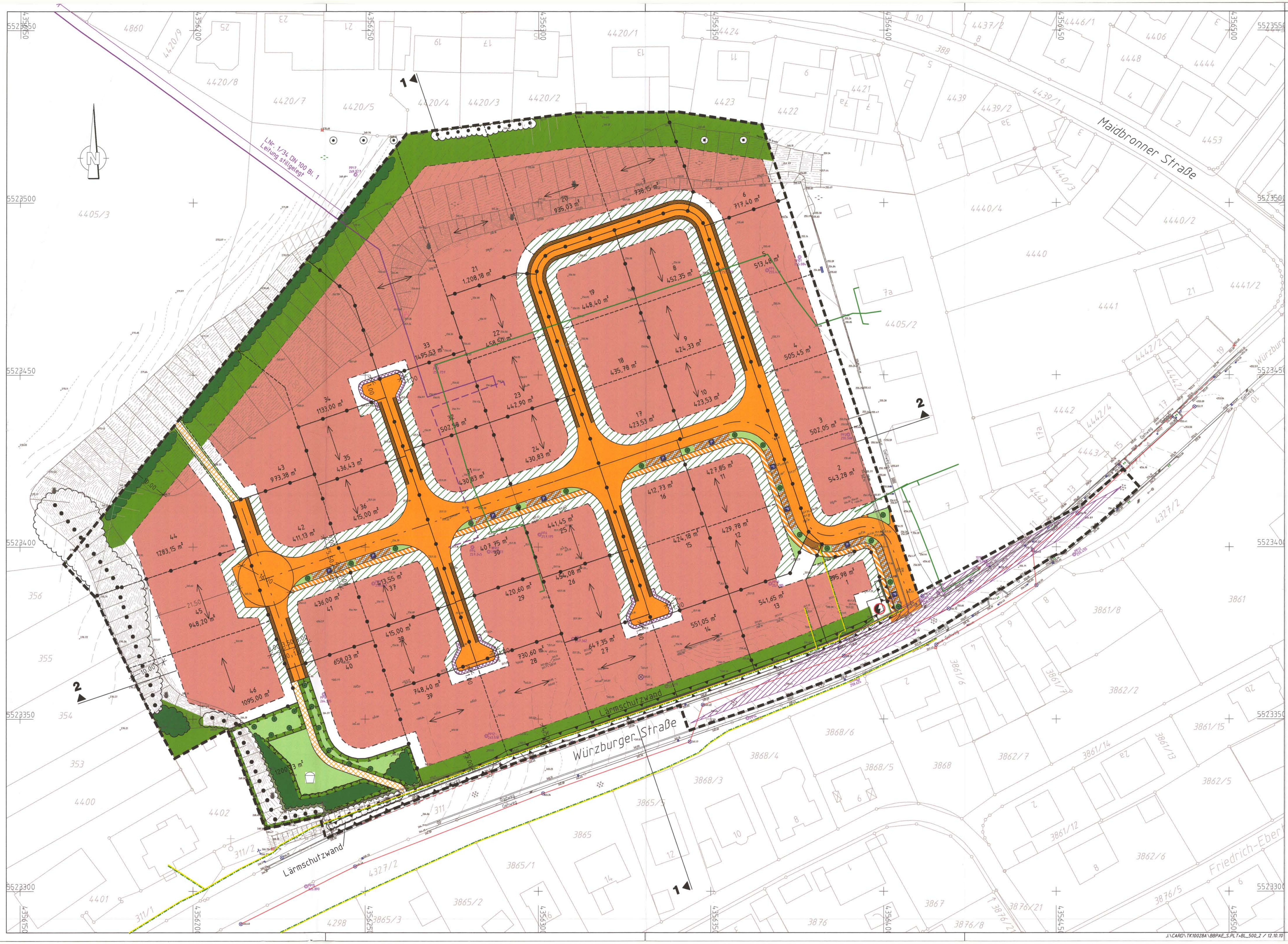

Nutzungsschablonen:

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 1, 13, 15, 16, 17, 18, 19

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 29, 32, 40

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 8, 9, 10, 11, 12

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 24, 25, 36, 37

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 14, 27, 28, 39

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 30, 31, 41, 42

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 2, 3, 4, 5

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 6

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 7, 20, 21, 33, 45

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 34, 43, 44

Nutzungsschablone gültig für folgende Grundstücke: Nr. 22, 23, 26, 35, 38

LEGENDE

Planzeichenerklärung gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90)

A. Festsetzungen nach § 9(1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

2. Mass der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	Bauform
Dachform	Dachneigung

Wandhöhe (WH)
Firsthöhe (FH) (Firsthöhe bei Pultdach)

Nutzungsschablone = Hinweis

WA / 3 Wo — Art der baulichen Nutzung / Beschränkung der Zahl der Wohnungen

GRZ 0,40 bzw. 0,50 — Grundflächenzahl, max. 0,40 bzw. 0,50 zulässig

GFZ 0,60 bzw. 0,80 — Geschossflächenzahl, max. 0,60 bzw. 0,80 zulässig

o — offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

ED — nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Auf den Grundstücken 14, 27, 28 und 39 sind auch Reihenhäuser zulässig.

3. Begrenzungslinien

- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Stellplätze
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: straßenbegleitender Fußweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: selbständig geführter Fußweg

4. Grünordnungsplanung

- Öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Private Grünflächen
- Laubbaumpflanzung, Standort variabel
- Heckenpflanzung, Standort variabel
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung Hecken und Sträucher

5. sonstige Planzeichen

- Hauptgebäude Firstausrichtung
- Straßenbefestigung aus Rasengittersteinen
- Vorgartenbereiche
- freizuhaltende Sichtfelder (Anfahrsicht) Schenkellänge l = 70 m
- Freihaltezone für Fahrzeugüberhang im Bereich der Wendeanlagen (B=1,00 m) dieser Bereich ist von festen Einbauten freizuhalten
- Versorgungsanlage für Strom (Stadtwerke Würzburg)

6. Hinweise durch Planzeichen

- vorh. Grenzen
- geplante vorläufige Grundstücksgrenzen
- bestehende Gebäude
- Höhenschichtlinien mit Höhenangaben in NN

1. Textliche Festsetzungen 1. Änderung Bebauungsplan "An den Linden" in Estenfeld

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 mit den Änderungen vom 31.07.2009
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990
- Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert am 25.02.2010

A. Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.
Für die nordwestlichen Hanggrundstücke (Nr. 20, 21, 33, 34, 43, 44, 45 und 46) wird die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen in Wohngebäuden auf 3 festgesetzt.
Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird nach §§ 16 -21a BauNVO das Höchstmaß der baulichen Nutzung durch folgende Grundflächenzahlen und Geschossflächenzahlen festgesetzt:

Randgrundstücke: GRZ: 0,40 GFZ: 0,60 — Innere Grundstücke: GRZ: 0,50 GFZ: 0,80

A.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.
Für die inneren Grundstücke wird II festgesetzt. Hier sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
Für die nördlichen Hanggrundstücke (Nr. 6, 7, 20, 21, 33, 34, 43, 44, 45 und 46) wird II/III festgesestzt. Dies bedeutet bergseitig 2-geschossig, talseitig 3-geschossig.
Für die südlichen Hanggrundstücke (Nr. 14, 27, 28 und 39) wird ebenfalls II festgesetzt. Hier sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

A.4 Bauweise (§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO)

Die Bauweise wird gem. § 22 Abs. 1 + 2 BauNVO wie folgt festgesetzt:

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

A.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen ist im Bereich von Einzelhausbebauung frei wählbar. Im Bereich von Doppel- bzw. Reihenhausbebauung wird die Stellung der baulichen Anlagen durch die im Plan dargestellte Hauptfirstrichtung zwingend festgelegt. Nebenfirste bis zur halben Wandlänge des Hauptgebäudes sind zulässig.

A.6 Höhenlage und Höhen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4/§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhenlage und Höhen der baulichen Anlagen werden wie folgt festgesetzt:
Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EGFH) wird auf Straßenniveau der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße in Grundstücksmitte festgesetzt.
Die max. Wandhöhe nach Art. 6 Abs. 4 BayBO wird für eingeschossige Gebäude (II Vollgeschosse = EG+DG) mit 4,50 m, gemessen zwischen dem Straßenniveau in Grundstücksmitte und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite, festgesetzt. Dies betrifft die Grundstücke 1, 8 bis 13 und 15 bis 19.
Für die Grundstücke 14, 27, 28 und 39 wird die Wandhöhe mit 8,0 m festgesetzt und die Firsthöhe mit 11,0 m. Beim Bau eines Pultdachhauses wird für diese Grundstücke eine Firsthöhe von 9,0 m festgesetzt.
Für die Grundstücke 24, 25, 30, 31, 36, 37, 41 und 42 wird die Wandhöhe mit 6,0 m und die Firsthöhe mit 8,0 m festgesetzt. Für die Grundstücke 2 bis 5, 22, 23, 26, 29, 32, 35, 38 und 40 wird die Wandhöhe mit 6,0 m und die Firsthöhe mit 9,0 m festgesetzt.
Für die Grundstücke 6, 7, 20, 21, 33, 34, 43, 44, 45 und 46 wird die Wandhöhe mit 8,0 m und die Firsthöhe mit 11,0 m festgesetzt.

A.7 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Pro Baugrundstück ist ein Gebäude als Nebenanlage im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO (Abstellräume) zulässig, wenn es eine Grundfläche von 8 m^2 und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreitet. Anlagen für Nutztierhaltung sind nicht zulässig.

A.8 Flächen für Garagen, Carports und Stellflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

A.8.1 Flächen für öffentliche Stellplätze
Die öffentlichen Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen, begrünten Belag (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu befestigen.

A.8.2 Flächen für Garagen, Carports, Stellplätze und ihre Zufahrten
Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Auf den Grundstücken 2 bis 6 sind Garagen und Carports auch hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig.
Je Wohneinheit sind mind. 2 PKW-Stellplätze auf privatem Grund nachzuweisen. Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster) zu befestigen. Überschüssiges Oberflächenwasser ist in seitlich angrenzenden Grünflächen zu versickern oder der privaten Versickerung auf den Grundstücken zuzuführen.

A.9 Dächer

A.9.1 Dachneigung:
Die Dachneigung darf maximal 55° betragen

A.9.2 Dachdeckung
Die Dachdeckung ist in ortsüblichen Farbtönen zu gestalten. Sie muss blend- und reflektionsfrei ausgeführt werden.

A.9.3 Dächer von Garagen
Garagen sind mit geneigtem Dach entsprechend dem Hauptgebäude oder mit Flachdach auszuführen. Die extensive Begrünung von Garagen-Flachdächern ist erwünscht.

A.9.4 Dachaufbauten / Dacheinschnitte
Auf einer Dachfläche sind entweder Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig. Dachaufbauten sind als Dachgauben mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- Die Länge der Dachgauben darf max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen (Außenmaß). Die maximale Länge von Einzelgauben wird mit 4,00 m festgesetzt (Außenmaß).
- von der Giebelwand ist ein Abstand von mind. 0,70 m einzuhalten
- der First der Giebelgauben oder der oberste Anschluss von Schleppgauben an das Hauptdach muss mind. 1,00 m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes liegen.

Dacheinschnitte müssen von der Giebelwand einen Abstand von 1,50 m und von der Traufe 0,80 m einhalten. Sie dürfen 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

A.9.5 Dächer von Versorgungseinrichtungen
Für Dächer von Versorgungseinrichtungen sind Dachneigungen < 32° bzw. Flachdächer zulässig.

A.10 Fassadengestaltung

Für die Farbgestaltung sind gedeckte Farbtöne, d. h. keine reinen weißen bzw. primären Farbtöne zu verwenden. Grelle, fernwirkende Farben sind unzulässig.

A.11 Entwässerung des Baugebietes

A.11.1 Entwässerungssystem
Die Entwässerung des Baugebietes ist im Trennsystem vorgesehen.

A.11.2 Entwässerung der Kellergeschosse
Ist eine ausreichende Kanaltiefe zur Entwässerung der Kellergeschosse nicht vorhanden, sind durch den Grundstückseigentümer geeignete Maßnahmen (z. B. Rückstauklappe, Hebeanlage, usw.) vorzusehen.

A.11.3 Ableitung von Oberflächenwasser
Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser (Dachflächenwasser) und sonstiges Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu bewirtschaften. Vorzugsweise ist das Regenwasser über die bewachsene Bodenzone zu versickern oder als Brauchwasser z. B. für die Gartenbewässerung zu verwenden. Hierzu wird festgesetzt, auf jedem Grundstück eine Zisterne zu errichten. Das Fassungsvermögen muss je 100 m^2 überbaute Fläche mindestens 5 m^3 betragen. Weiterhin muss die Zisterne über ein zusätzliches Versickerungs- bzw. Rückhaltevolumen verfügen.
Der Überlauf der Zisterne ist auf den Grundstücken in einem Sickerschacht zu versickern. Der Notüberlauf des Sickerschachtes darf an das Regenwassersystem angeschlossen werden.

A.11.4 Drainagewasser
Drainagewasser ist, wie das Oberflächenwasser, auf dem Grundstück zu bewirtschaften bzw. zu versickern.

A.12 Sichtfelder

Die im Geltungsbereich eingezeichneten Sichtfelder sind ab einer Höhe von 0,75 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

A.12 Gründung

Für die Gründung jedes Grundstückes sind die vorliegenden Bodengutachten zu berücksichtigen.

Zeichenerklärung Leitungsbestand:

- Bestand GAS
- Bestand Strom
- Bestand Kabel Deutschland
- Bestand Kanal
- Bestand Telekom
- Bestand Wasser

2. Grünordnung

Landschaftsplanerische Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB und Art. 91 BayBO.
Die Begründung und weitere Konkretisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Abschnitt 8.

A. Festsetzungen für die öffentlichen Flächen

A.1 Öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün, § 9(1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Die öffentlichen Grünflächen dienen zum teilweisen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen sind sie ausschließlich mit heimischen Laubbaum-Hochstämmen und heimischen Sträuchern gemäß Artenliste zu bepflanzen. Die Pflanzstandorte der Gehölze können im Rahmen der Ausführungsplanung angepasst werden. Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Grünflächen außerhalb des Spielplatzes sind als krautreicher Landschaftsrasen anzusäen und extensiv durch Mahd zu pflegen.

Auf der öffentlichen Grünfläche im Südwesten des Geltungsbereiches ist um den Kinderspielplatz die Anlage eines Laubbaum-Haines, einer wegbegleitenden Laubbaumreihe und von naturnahen Strauchhecken in den Böschungsbereichen vorgesehen. Die vorhandenen Laubgehölze auf den Böschungen im Westen und Süden sind entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zu erhalten. Der zur Erschließung des Spielplatzes und zur Anbindung des Wohngebietes an die westliche Würzburger Straße dienende Fußweg wird mit einer wasserdurchlässigen Befestigung ausgeführt (z. B. wassergebundene Decke).
Erforderliche Stützmauern im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind durch Rankgewächse (z. B. Efeu, Wilder Wein) zu begrünen.

Zur Untergliederung des Straßenraumes wird randlich der Haupt-Erschließungsstraße einseitig eine Baumreihe aus Laubbaum-Hochstämmen einer heimischen Art gemäß Artenliste gepflanzt. Die Pflanzstandorte zwischen den gemeinschaftlich genutzten Stellplatz-Streifen können unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten verschoben werden. Die Pflanzabstände sollen dabei 15 m nicht überschreiten. Je Laubbaum ist eine Pflanzfläche von mindestens 4 m^2 vorzusehen.

Der Lärmschutzwand ist ein 0,50 m breiter Pflanzstreifen vorgelagert. Sie ist durch geeignete Rankgewächse zu begrünen.

A.2 Flächen für Gemeinschaftsanlagen - Kinderspielplatz, § 9(1) Nr. 15 und Nr. 22 BauGB und Art. 91 (1) Nr. 3 BayBO

Auf der öffentlichen Grünfläche im Südwesten des Geltungsbereiches wird zentral ein Kinderspielplatz als kombinierter Sand- und Gerätespielplatz angelegt. Aus hygienischen Gründen erforderliche Einfriedungen sind ggf. durch Pflanzung einer Formschnitthecke gemäß Artenliste zu begrünen.

B. Festsetzungen für die privaten Grundstücksflächen

B.1 Private Grünflächen, § 9(1) Nr. 15 und Nr. 25 BauGB

Die privaten Grünflächen entlang den Böschungsoberkanten am Nord- und Südrand des Geltungsbereiches sind bis auf die zur Wegeerschließung erforderlichen Flächenbefestigungen vollständig gärtnerisch zu gestalten. Durch Pflanzung von heimischen Laubgehölzen (z. B. Obstbäume, aufgelockerte Strauchpflanzungen) sollen die oberen Böschungsbereiche vor Erosion geschützt und als durchgängige Grünstreifen entwickelt werden.
Am Nordwestrand des Baugebietes in Angrenzung an die Feldflur besteht die Verpflichtung zur Pflanzung von freiwachsenden Hecken mit heimischen Sträuchern gemäß Artenliste. Die Hecken sind mindestens 2-reihig gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu pflanzen.
Eine freiwachsende Hecke mit heimischen Sträuchern und Heistern gemäß Artenliste ist auch in der Lücke zwischen den vorhandenen Hecken auf der westlichen Randböschung zu pflanzen. Die Heckenpflanzungen sind dauerhaft zu schützen.
Der Bau von Stützmauern im Bereich der privaten Grünflächen ist unzulässig, ebenso die Pflanzung von Nadelgehölzen.

B.2 Vorgartenbereiche, § 9(1) Nr. 10 und Nr. 25 BauGB

Zur Einfassung des Straßenraumes und zur Aufwertung des Wohnumfeldes sind die Vorgartenbereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze jeweils überwiegend gärtnerisch (Gehölzpflanzungen, Zier- oder Nutzgärten, Rasenfläche) zu gestalten.

B.3 Mindestbepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen, § 9(1) Nr. 25 BauGB und Art. 91(1) Nr. 3 BayBO

Je 500 m^2 Grundstücksfläche ist mindestens 1 Laubbaum-Hochstamm 1. oder 2. Ordnung oder ein Obstbaum-Hochstamm gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein Mindestabstand von 2 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu erhaltenden Bäume sind auf die Mindestbepflanzung anrechenbar.

B.4 Bindungen für die Erhaltung von Gehölzen, § 9(1) Nr. 25b BauGB

Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu erhaltenden Hecken und Bäume sind auf dem betreffenden Baugrundstück langfristig zu dulden. Erforderlichenfalls ist nachzupflanzen.

B.5 Einfriedungen, § 9(1) Nr. 25 BauGB und Art. 91(1) Nr. 4 BayBO

Alle Einfriedungen müssen in halbtransparenter Art hergestellt werden und dürfen nicht als geschlossene Wand wirken. Empfohlen werden insbesondere freiwachsende Laubstrauch-Hecken und Formschnitthecken gemäß Artenliste sowie Holzzäune. Mauersockel dürfen eine maximale Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
Am Nordwest- und Westrand des Baugebietes in Angrenzung an die Feldflur sind ausschließlich für Kleintiere durchlässige Einfriedungen ohne Mauersockel zulässig.

B.6 Stützmauern, § 9(1) Nr. 25 BauGB und Art. 91(1) Nr. 4 BayBO

Stützmauern mit sichtbaren Höhen über 1,0 m sind durch Rankgewächse (z. B. Efeu, Wilder Wein) zu begrünen oder untergliedert zu gestalten (z. B. Verblendung mit Natursteinen, Ausbildung als Muschelkalk-Blocksatz, etc.). Die maximale Höhe der Stützmauern darf 2,0 m nicht überschreiten.

C. Artenliste heimischer Gehölze

Großbäume / Bäume 1. Ordnung (Pflanzung als Hochstamm):			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Betula pendula	Hänge-Birke	Tilia cordata	Winter-Linde
Fagus sylvatica	Rotbuche	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Fraxinus excelsior	Esche		
Mittelgroße Bäume / Bäume 2. Ordnung (Pflanzung als Hochstamm):			
Acer campestre	Feld-Ahorn	Sorbus aucuparia	Eberesche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus domestica	Speierling
Populus tremula	Zitter-Pappel	Sorbus torminalis	Elsbeere
Prunus avium	Vogel-Kirsche		
Hochstämmige Obstbäume in regional typischen Sorten:			
Apfel, Birne, Süßkirsche, Walnuß			
Formschnitthecken als Grundstückseinfriedung:			
Acer campestre	Feld-Ahorn	Fagus sylvatica	Rotbuche
Carpinus betulus	Hainbuche	Ligustrum vulgare	Liguster
Cornus mas	Kornelkirsche	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Crataegus spec.	Weißdorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Sträucher und Heister für freiwachsene Hecken:			
Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus domestica	Zwetschge
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	Prunus spinosa	Schlehe
Corylus avellana	Hasel	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	Rosa diverse spec.	Wildrosen
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Salix caprea	Sal-Weide
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster	Sorbus aucuparia	Eberesche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Populus tremula	Zitter-Pappel	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Gemeinde Estenfeld

Landkreis Würzburg

1. Änderung des Bebauungsplanes "An den Linden"

M 1:500, in der Fassung vom 11.10.2010

Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. Aufstellungsbeschluß vom 11.05.2010
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 25. Juni 2010 ortsüblich bekanntgemacht.
Gemeinde Estenfeld, 25. Juni 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.06.2010 hat vom 29.06.2010 bis 06.08.2010 stattgefunden.
Gemeinde Estenfeld, 11. Okt. 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.06.2010 hat vom 29.06.2010 bis 06.08.2010 stattgefunden.
Gemeinde Estenfeld, 11. Okt. 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.08.2010 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.09.2010 bis 08.10.2010 öffentlich ausgelegen.
Gemeinde Estenfeld, 11. Okt. 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.08.2010 hat gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 06.09.2010 bis 08.10.2010 stattgefunden.
Gemeinde Estenfeld, 11. Okt. 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Der Gemeinderat Estenfeld hat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.08.2010 in der Sitzung vom 24.08.2010 genehmigt.
Gemeinde Estenfeld, 11. Okt. 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Der Gemeinderat Estenfeld hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.10.2010 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 09. Nov. 2010 als Satzung beschlossen.
Gemeinde Estenfeld, 09. Nov. 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Die Genehmigung des Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom …… wurde mit Bescheid vom …… Az. …… durch das LRA Würzburg erteilt.
Würzburg, ……

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am 19. Nov. 2010 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in ortsüblicher Weise.
Auf die Rechtsfolgen gem. § 44 Abs. 5 und § 215 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.
Gemeinde Estenfeld, 19. Nov. 2010
……
(1. Bürgermeister Weber)

Ausarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß Aufstellungsbeschluß vom 11.05.2010
Würzburg, 11.10.2010

INGENIEURBÜRO BALLING GmbH
Beratende Ingenieure VBI für Bau- und Vermessungswesen
WALTHERSTRASSE 9, 97074 WÜRZBURG
Telefon 0931/7946-0 Fax 0931/7946-110
E-Mail info@balling.de

CARD/1